



Prof. Dr. Markus Ludwigs – Universität Würzburg
Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

Persönlich / Vertraulich

Dr. Leonid Schneider
Taurusstr. 11
63526 Erlensee

Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

Tel. (0931) 31-80023 (Sekretariat)

E-Mail: fehlverhaltenskommission@uni-wuerzburg.de

16. Mai 2022

Verfahren 2017-1-WS

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

die Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Würzburg („Kommission“) hat in oben benannter Angelegenheit ihre Untersuchungen beendet.

Bezüglich des Betroffenen Prof. Dr. T. W. hat die Kommission in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2021 das Verfahren gem. § 14 Abs. 3 der GWP-Richtlinien eingestellt. Im Verfahren gegen die Betroffene Prof. Dr. H. W. wurde in dieser Sitzung sowie durch Beschlüsse aus dem März und April 2022 bezüglich der Publikation *Schanz et al., J Biotechnol 2010; 148: 56-63* ein wissenschaftliches Fehlverhalten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. b der GWP-Richtlinien festgestellt und das Verfahren im Übrigen nach § 14 Abs. 3 der GWP-Richtlinien eingestellt. Der Universitätsleitung wird hinsichtlich der Betroffenen H. W. empfohlen, eine Retraction der Publikation sowohl vom Journal of Biotechnology als auch von dem die Zeitschrift herausgebenden Verlag zu fordern. Darüber hinaus wurde die Empfehlung ausgesprochen, den derzeitigen Arbeitgeber der Betroffenen über die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren sowie die Medizinische Hochschule Hannover („MHH“) über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Die Entscheidungen sind einstimmig ergangen. Nach § 14 Abs. 4 der GWP-Richtlinien sind Ihnen die wesentlichen Gründe mitzuteilen, die für die Entscheidungen bestimmend waren.

Wesentliche Gründe

I. Betroffener Prof. Dr. T. W.

Der Prüfauftrag der Kommission ist gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der GWP-Richtlinien auf wissenschaftliches Fehlverhalten „in der Universität“ beschränkt. Hieraus folgt, dass eine Zuständigkeit der Kommission lediglich im Hinblick auf Handlungen besteht, die während des Beschäftigungsverhältnisses des Betroffenen an der Universität Würzburg stattgefunden haben. In dieser Zeit wirkte der Betroffene an keiner der verfahrensgegenständlichen Publikationen mit. Selbst wenn man annehmen wollte, während der Beschäftigung an der Universität Würzburg könnte mit dem Argument des Schließens von Ahnungslücken eine Zuständigkeit für Fehlverhalten aus dem Zeitraum vor Beschäftigungsbeginn angenommen werden, endete

eine solche jedenfalls mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von T. W. am 31. Dezember 2017. Im Übrigen wurden seitens der MHH Retraktionsforderungen zu den Publikationen ausgesprochen, so dass insoweit bereits eine Sanktion erfolgt ist.

Des Weiteren wurden auch die Heilversuche, deren wissenschaftserheblicher Zusammenhang ohnedies zweifelhaft ist und die von der MHH in vertretbarer Weise nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten eingeordnet wurden, zu einem Zeitpunkt durchgeführt, in dem der Betroffene noch nicht an der Universität Würzburg beschäftigt war.

II. Betroffene Prof. Dr. H. W.

1. Zuständigkeit

Die Publikationen aus den Jahren 2003 bis 2006 sowie die Heilversuche, die Gegenstand der Anzeige waren, sind im Zeitraum vor Beschäftigungsbeginn der Betroffenen an der Universität Würzburg zu verorten. Eine Zuständigkeit endete somit nach obigen Ausführungen zum Prüfauftrag der Kommission jedenfalls mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am 31. Oktober 2018. Der Beitrag *Schanz et al., J Biotechnol 2010; 148: 56-63* wurde dagegen im Zeitraum der Tätigkeit der Betroffenen an der Universität Würzburg veröffentlicht, so dass eine Zuständigkeit insoweit gegeben ist.

2. Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Kommission sieht es als erwiesen an, dass Abb. 4C der Publikation *Schanz et al., J Biotechnol 2010; 148: 56-63* der Abb. 4D in *Linke et al., Tissue Eng 2007; 13: 2699-707* entspricht. Die Abbildung wurde doppelt und zur Darstellung unterschiedlicher Sachverhalte genutzt. Von der Betroffenen wurde diese Duplikation sowie die Inkongruenz zwischen Abbildung und Abbildungstext bei der Publikation in *J Biotechnol* in der Sitzung vom 13. Dezember 2021 bestätigt. Es handelt sich mithin um eine objektive Falschangabe i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. b der GWP-Richtlinien.

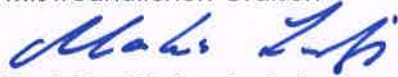
Wissenschaftliches Fehlverhalten i. S. d. § 7 Abs. 1 der GWP-Richtlinien setzt auf subjektiver Ebene grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Nach Kenntnis der Kommission wird in der betreffenden Fachdisziplin genau darauf geachtet, dass kein Bild zweimal für eine Publikation verwendet wird, zumal um hiermit unterschiedliche Aussagen zu belegen. Diese Sorgfalt wäre im vorliegenden Fall umso mehr erforderlich gewesen, als die Abbildung für die Aussage des Artikels zentral war und ein wesentliches Ergebnis der Forschung der Autorengruppe darstellen sollte. Grobe Fahrlässigkeit liegt daher vor. Der Nachweis von Täuschungsabsicht ist für die Bejahung des Tatbestands des § 7 Abs. 1 der GWP-Richtlinien nicht erforderlich.

3. Empfehlung einer angemessenen Sanktion

Maßgeblich für die Bewertung sind die Umstände des Einzelfalls, § 15 S. 2 der GWP-Richtlinien. Die Retraktion ist dringend geboten, da eine Bildduplikation und Inkongruenz zwischen Abbildung und Abbildungstext vorliegt, die die Betroffene explizit bestätigt. Darüber hinaus hält die Kommission auch eine Mitteilung der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an den derzeitigen Arbeitgeber der Betroffenen für angemessen.

Die Kommission hat ihren Abschlussbericht am 10. Mai 2022 an die Universitätsleitung weitergeleitet. Dort wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Ludwigs